

Vermessungs- und Kataster-Instruktion

Vom 23. Juni 1920

GS 16.835

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, in Betracht, dass die eidgenössische Instruktion für die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910 aufgehoben und ersetzt ist durch

die Instruktion für die Triangulation IV. Ordnung¹,

die Instruktion für die Vermarkung und für die Parzellarvermessung²,

beide vom 10. Juni 1919 und mit dem Tage des Erlasses in Kraft getreten (siehe eidgenössische Gesetzessammlung neue Folge, Band XXXV, Jahrgang 1919 Seiten 431–476),

in der Absicht, die kantonale Vermessungs- und Katasterinstruktion vom 7. Mai 1913³, welche auf der eidgenössischen Instruktion vom 15. Dezember 1910 basiert war, den angeführten neuen eidgenössischen Instruktionen anzupassen und in Berücksichtigung der seitherigen Erfahrungen zu ergänzen, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§§ 1–65⁴

X. Nachführung

- a. *der Katasterbücher in nicht vermessenen Gemeinden und in Gemeinden mit älteren Vermessungen*

§ 66

¹ Die Katasterbücher derjenigen Gemeinden, die noch nicht vermessen oder deren Vermessung nicht nachführungsfähig sind, sollen durch den Gemeindeschreiber nachgeführt und stetsfort auf dem laufenden gehalten werden. Jedesmal, nachdem ein Grundstückskauf gefertigt oder wenn von den auf andere

¹ SR 211.432.21

² SR 211.432.23

³ A 1913 I 535

⁴ Aufgehoben am 12. Dezember 1995 (GS 32.364), mit Wirkung ab 1. Januar 1995 (rückwirkend).

Weise bewirkten Eigentumsübergängen (Steigerung, Erbgang, Heirat, Eintragung der Partnerschaft, Expropriation usw.) im Fertigungsprotokoll Vormerkung genommen ist, soll der Gemeindeschreiber alsbald auch im Katasterbuch die erforderlichen Änderungen vornehmen, das heisst diejenigen Grundstücke, die ein im Katasterbuch schon eingetragener Eigentümer neu erworben hat, ihm zuschreiben und dabei angeben, von wem (Blattnummer des früheren Eigentümers) sie herrühren.¹ Auf dem Blatt des früheren Eigentümers werden die fraglichen Grundstücke gestrichen, und es ist dabei anzugeben, an wen sie übergegangen sind (Blattnummer des neuen Eigentümers).

² Ist der neue Eigentümer im Katasterbuch noch nicht enthalten, so ist er bei diesem Anlasse neu einzutragen.

³ Gütergantrötel, auf Grund deren der Gemeindeschreiber Nachtragungen im Katasterbuch vorgenommen hat, soll er unmittelbar nachher an die Bezirksschreiberei schicken (§ 155 EG zum ZGB).

- b. *Nachführung in Gemeinden mit nachführungsfähigen Vermessungen und mit Grundbuch*

§ 67²

§ 68

¹ Die Nachführung liegt folgenden Beamten ob:

- den Gemeindeschreibern für das Liegenschaftsverzeichnis und für das Katasterbuch, wofür die Vorschriften der §§ 69 und 70 zu beachten sind;
- den Grundbuchämtern für das Liegenschaftsverzeichnis und das Eigentümerverzeichnis nach Vorschrift der §§ 69 und 70;
- ...

² Die Vorschrift von lit. a gilt auch für die Gemeindeschreiber derjenigen Gemeinden, welche nachführungsfähige Vermessungen haben, für welche aber das Grundbuch noch nicht angelegt ist. An Hand der Eintragungen und Vormerke im Fertigungsprotokoll soll hier, sofern blosser Wechsel in der Person des Grundeigentümers vorliegt, der Gemeindeschreiber zuerst das Liegenschaftsverzeichnis und auf Grund desselben das Katasterbuch nachführen.

§ 69

¹ In Gemeinden mit nachführungsfähigen Vermessungen, jedoch ohne Grundbuch, sind die Gemeindeschreiber verpflichtet, an Hand der vorherigen Eintragungen und Vormerke im Fertigungsprotokoll, sofern blosser Wechsel in der Person des Grundeigentümers vorliegt, von sich aus sofort auch nachzuführen

¹ Fassung vom 19. Dezember 2006 (GS 35.1105), in Kraft seit 1. Januar 2007.

² Aufgehoben am 12. Dezember 1995 (GS 32.364), mit Wirkung ab 1. Januar 1995 (rückwirkend).

³ Aufgehoben am 1. Juni 1972 (GS 24.815) mit Wirkung ab 1. Januar 1973.

in erster Linie das Liegenschaftsverzeichnis und auf Grund desselben das Katasterbuch.

² Die Nachführung im Liegenschaftsverzeichnis geschieht in der Weise, dass bei der Grundstücksnummer, deren Eigentum gewechselt hat, der Name des bisherigen Eigentümers durchstrichen und der Name des neuen Eigentümers darunter auf die nächstfolgende Linie geschrieben wird.

³ Im Katasterbuch erfolgt die Nachführung auf die im § 66 vorgeschriebene Weise.

§ 70¹

§ 71

¹ Liegt nicht nur ein blosser Wechsel in der Person des Eigentümers, sondern eine Änderung in der Grundfläche einer Parzelle und damit eine Grenzänderung (Mutation) vor (Art. 67 eidgenössische Vermessungsinstruktion), oder ist eine solche für ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsvorgang vorerst zu bewirken, so sollen in erster Linie die hierfür erforderlichen Feststellungen und Aufnahmen durch das kantonale Vermessungsamt beziehungsweise die Grundbuchgeometer (§ 153 EG zum ZGB) vorgenommen und gemäss Vorschrift von Art. 67 der eidgenössischen Vermessungsinstruktion Messurkunden (Mutationstabellen) nebst Mutationsplänen darüber angefertigt werden (eidgenössisches Formular Nr. 36).

² Die Messurkunden (Mutationstabellen und Mutationspläne) sollen mit der Unterschrift des Beamten, der sie angefertigt hat, und mit dem Datum versehen werden.

³ Es ist Pflicht des Grundbuchverwalters, die Beteiligten auf die Vorschriften dieses Paragraphen aufmerksam zu machen und sie, sofern die beabsichtigte Änderung noch nicht geometrisch aufgenommen ist, zuvor an das Vermessungsamt (Nachführungsgeometer) zu verweisen.

⁴ Kommt dem Grundbuchamt ein von einem Gemeindeschreiber beurkundeter Kaufvertrag zu, welchem der erforderliche Mutationsplan nicht beigelegt ist, so soll es den Vertrag an den Gemeindeschreiber behufs Ergänzung und Berichtigung zurückweisen.

⁵ Das Grundbuchamt darf im Falle von Änderung in der Grundfläche die Eintragungen im Hauptbuch, im Liegenschaftsverzeichnis und Eigentümerverzeichnis erst vornehmen, wenn Mutationsplan und Mutationstabelle, ersterer von den Beteiligten als richtig anerkannt und unterzeichnet, vorliegen.

§ 72

¹ Die Vorschriften des § 71 gelten auch für die Gemeinden, welche zwar nach-

¹ Aufgehoben am 12. Dezember 1995 (GS 32.364), mit Wirkung ab 1. Januar 1995 (rückwirkend).

führungsfähige Vermessungen, aber noch nicht das Grundbuch haben (Binningen, Therwil, Frenkendorf, Liestal, Pratteln, Gelterkinden, Zünzgen, Waldenburg).

² Fertigungen, durch welche Änderungen in der Grundfläche bewirkt sind, soll ebenfalls die geometrische Aufnahme der Mutation vorausgehen und der an die Bezirksschreiberei abzugebenden Abschrift des Fertigungsaktes ein Doppel der Mutationstabelle beigelegt werden.

§ 73–77¹

§ 78

Von der durch den Nachführungsgeometer nach § 65 hievor anzufertigenden Mutationstabelle soll der Gemeindeschreiber jeweils nach spätestens vierzehn Tagen vom Vermessungsamt ein Doppel erhalten, damit er an Hand desselben sein Liegenschaftsverzeichnis und das Katasterbuch nachführen kann. Allfällige Änderungen in der Numerierung sind ihm hiebei anzugeben.

§ 79

¹ Ausser der Nachführung auf Abruf, wie sie in den §§ 71–77 geordnet ist, sollen die Vermessungswerke der Gemeinden durch das Vermessungsamt bzw. die Grundbuchgeometer periodisch nachgeführt und hiebei vollständige Übereinstimmung mit den auf den Grundbuchämtern verwahrten Vermessungsteilen (Pläne, Liegenschafts- und Eigentümerverzeichnis) hergestellt werden. Die Originalpläne sind hiebei farbig, die Plankopien schwarz nachzuführen. Bei dem ersten Verfahren werden die neuen Grenzen farbig ausgezogen und die ungültigen in der gleichen Farbe gestrichen. Beim zweiten Verfahren werden die alten Grenzen ausradiert und die neuen gültigen schwarz ausgezogen.

² Die Grundbuchämter und Gemeinden sind verpflichtet, dem kant. Vermessungsamt auf Verlangen für die in Art. 76 der eidgenössischen Instruktion vorgeschriebenen Nachtragungen der Grenzänderungen die Mutationsakten (Mutationsplan und Tabelle) sowie die Liegenschafts- und Eigentümerverzeichnisse zu übersenden.

³ Die Nachführung der erwähnten Bücher ist so einzurichten, dass sie möglichst wenig lang ihren Inhabern (Grundbuchamt, Gemeindeschreiber) entzogen werden.

⁴ Die Nachführung des Katasterbuches ist einzig Sache des Gemeindeschreibers.

§ 80–85²

¹ Aufgehoben am 12. Dezember 1995 (GS 32.364), mit Wirkung ab 1. Januar 1995 (rückwirkend).

² Aufgehoben am 12. Dezember 1995 (GS 32.364), mit Wirkung ab 1. Januar 1995 (rückwirkend).

§ 86

¹ Die Instruktion tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹.

² Durch dieselbe wird die Vermessungs- und Katasterinstruktion vom 7. Mai 1913 (Sammelband 1914, S. 309–322) aufgehoben.

¹ Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement am 30. Juni 1920 genehmigt und im Amtsblatt vom 8. Juli 1920 veröffentlicht.